



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 8.Juli 2020

[...]

[...]

Betrifft:

Klage gegen die Gemeinde Raeren in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 6. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 03 Juli 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner der Gemeinde Voeren gegen die Gemeinde Raeren in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung über ein Verfahren zur Anwerbung eines Mitarbeiters für den Finanzdienst in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 6. Mai 2020 eingereicht hat.

In Ihrem Schreiben vom 5. Juni 2020 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(...) in der Gemeinde Raeren [wird] vorwiegend die deutsche Sprache genutzt. Aus diesem Grunde sollte der/die neue Mitarbeiter/in vor allen Dingen der deutschen Sprache mächtig sein. Der Prüfungsteil umfasst jedoch ebenfalls einen französischen Teil, so dass geprüft wird, ob das neue Personalmitglied der französischen Sprache mächtig ist. (...)"

*
* *

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Raeren ist eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets (Artikel 5 KGS).
Die Gemeinde Raeren ist eine lokale Dienststelle im Sinne des KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe

Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002, Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017, Nr. 52.046 vom 22. April 2020 und Nr. 52.047 vom 19. März 2020).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Bekanntmachung der Gemeinde Raeren, die im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte verfasst werden müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE